

Video von der Tötung eines kleinen Mädchens

Beschwerdeführer: Bilder haben in der Öffentlichkeit nichts zu suchen

Die Online-Ausgabe einer Regionalzeitung veröffentlicht ein Video unter der Überschrift „Stiefvater ertränkt Dreijährige in Hotelpool“. Im Text wird berichtet, ein Mann habe in einem Hotel in Mexiko seine kleine Stieftochter immer wieder in den Pool geworfen, obwohl er genau gewusst habe, dass die Kleine nicht schwimmen konnte. Das Kind sei ums Leben gekommen. Ein Nutzer des Internetportals sieht in der Berichterstattung einen Verstoß gegen Ziffer 11 des Pressekodex (Sensationsberichterstattung/Jugendschutz). Mit dem Artikel sei ein Video verlinkt, das die Tötung des Kindes durch seinen Stiefvater detailliert zeige. Es sei unerträglich – so der Beschwerdeführer – solche Bilder zu sehen. Diese hätten in der Öffentlichkeit nichts zu suchen. Der Chefredakteur der Internetplattform bedauert selbst und im Namen der Redaktion die Veröffentlichung des Videos, das unmittelbar nach dem Eingang des Schreibens über die Eröffnung des Beschwerdeverfahrens von der Webseite entfernt worden sei. Am Ende des betreffenden Artikels habe die Redaktion diese Anmerkung veröffentlicht: „Hinweis: Das betreffende Video wurde gelöscht. Die Redaktion bedauert die Veröffentlichung und entschuldigt sich bei den Betroffenen.“

Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses sehen in der Berichterstattung einen Verstoß gegen Ziffer 11 und Richtlinie 11.1 des Pressekodex (Sensationsberichterstattung/Jugendschutz bzw. Unangemessene Darstellung). Sie sprechen eine öffentliche Rüge aus. Im vorliegenden Fall erhält der Betrachter des Videos die Möglichkeit, bei der Tötung des Kindes zuzuschauen. Das Mädchen wird dadurch in seinem Leiden und Sterben zum Objekt der Berichterstattung und der voyeuristischen Betrachtung herabgewürdigt. Auch wenn die Redaktion einen Warnhinweis auf „Filmmaterial, das manche Leser erschreckend finden könnten“ veröffentlicht hat, ist die Wiedergabe des Videos nicht durch ein berechtigtes öffentliches und auch nicht durch ein Informationsinteresse gerechtfertigt. Die Redaktion hat sich zwar für die Veröffentlichung des Videos entschuldigt, doch hat sie erst nach Eingang der Beschwerde reagiert. Die Veröffentlichung eines so mitleidlosen und allein auf Sensationsinteressen abzielenden Videos zeigt, dass sämtliche Kontrollmechanismen in der Redaktion versagt haben. (0846/16/1)

Aktenzeichen:0846/16/1

Veröffentlicht am: 01.01.2016

Gegenstand (Ziffer): Sensationsberichterstattung, Jugendschutz (11);

Entscheidung: öffentliche Rüge